

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. September 1843



Raths-Protocoll

zur Sitzung am 16. September 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Magistratsrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des Herrn Rathes Maurer.

No. 6110. Protocoll über den Augenschein wegen Erhöhung des Fluderwerkes um einen Schuh an der 4ten Zeugstätte, am hiesigen Wehrgraben.

Da laut dieses Protokolls nicht nur von Seite der Wehrgraben Gesellschaft, sondern auch von mehreren Bürgern, deren Häuser am Wehrgraben liegen, gegen diesen Bauantrag Einsprache gemacht wird, so kann die Ausführung desselben schon aus diesem Grunde nicht bewilliget, sondern müssen die Bittsteller mit ihrem unterm 14. August 1843 an das kk. Kreisamt gestellten Gesuche auf den Rechtsweg gewiesen werden. Uibrigens ist dieses Protocoll aufzubehalten und auf Anlangen den Interessenten in Abschrift hinauszugeben.

Referat des Herrn Rathes Buberl.

No. 6419. Protocoll mit dem Baumeister Karl Hueber über das Gewerbsgesuch des Martin Dietrich jun.

Aufzubehalten, das Gesuch des Martin Dietrich jun. aber mit folgenden Bescheide zu erledigen: Da bereits mit Bescheid v. 2. Nov. v.J. Z. 6435 dem Martin Dietrich sen. für den hiesigen Bezirk eine personelle Maurermeisters Gerechtsame verliehen wurde, derselbe auf diese Gerechtsame noch nicht anheim gesagt hat, die Maurermeisters-Gewerben aber zu den zünftigen Polizeygewerben gehören, welche strengstens nur dann verliehen werden dürfen, wenn der Ortsbedarf eine solche Verleihung erheischt, dieser Fall aber gegenwärtig nicht vorliegt, so muß der Bittsteller mit seinem gegenwärtigen Gesuche aus Mangel des Lokalbedarfes zurückgewiesen werden.

Referat des Herrn Rathes Bleyer.

No. 6432. Protocoll über die Vernehmung des Karl Jocher auf die Beschwerde des Michael Waidinger wegen noch nicht begonnenen Hausbaues.

Dem Michael Waidinger in Erledigung seiner sub Z. 6125 gestellten Protocollarbitte mit dem in Abschrift hinauszugeben, daß er mit seinem Begehren wegen Abforderung der dem Karl Jocher erfolgten 237 fl 24 xr R.W. ab- und hiermit auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werde; daß übrigens in mehr als in einer Richtung aus polizeylichen Rücksichten eine längere Bauverzögerung nicht geduldet werden könne, und daher sowohl gegen Waidinger, als Jocher Zwangsmaßregeln werden angewendet werden, wenn nicht innerhalb 8. Tagen mindestens an eine ordentliche Ziegeleindachung Hand angelegt seyn wird, worüber der Accessist Adam zu wachen und nach Umfluß dieser Frist zu relationiren haben wird.

Haidinger

Pospischil Sekr.